

Meldevorschriften

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015

Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein

Bei der Abgabe von Ausweisschriften dient die Meldebestätigung gleichzeitig als Schriftenempfangsschein.

Adresswechsel innerhalb der Stadt Zürich sind dem zuständigen Kreisbüro innert 14 Tagen zu melden. Adresswechsel können online unter www.stadt-zuerich.ch/eumzug durchgeführt werden.

Änderungen familiärer Verhältnisse (Zivilstand, Namen, usw.) sind dem zuständigen Kreisbüro innert 14 Tagen zu melden.

Auskunftspflicht

Die Meldepflichtigen müssen im Zusammenhang mit der Regelung des Meldeverhältnisses Auskunft geben. Auf Verlangen weisen sie die Richtigkeit ihrer Angaben nach.

Der Wegzug aus der Stadt Zürich muss beim zuständigen Kreisbüro oder im Stadthaus innert 14 Tagen gemeldet werden. Ein Wegzug innerhalb der Schweiz kann online unter www.stadt-zuerich.ch/ewegzug erledigt werden.

Der Wegzug ins Ausland muss im Stadthaus gemeldet werden.

Meldebestätigung für Niedergelassene

Schriftenempfangsschein 105.462.377

Doppel

Name Muster
Vorname Hans
Geburtsdatum 01.01.1970
Heimat Luzern

Hans Muster

8001 Zürich

Stadthausquai 17

Zuzug 01.01.2018 von Basel

Adresse Stadthausquai 17

8001 Zürich

Hinterlegte Schriften Heimatschein

05. Februar 2018 Personenmeldeamt Stempel und Unterschrift

Präsidialdepartement MBDOP